

Satzung

(von der Mitgliederversammlung
beschlossen am 26.04.2024)



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen (AFS) – Bundesverband e. V.“. Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Stillens und der Muttermilchernährung im Rahmen der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Das Ziel des Vereins ist es, das Stillen zu schützen und zu fördern und zur Anerkennung und Verbreitung der wissenschaftlich nachgewiesenen Einmaligkeit des Stillens für die körperliche und seelische Gesundheit von Mutter und Kind beizutragen. Langfristig will der Verein sichern, dass Stillen zur Selbstverständlichkeit wird und Frauen, die stillen wollen auch stillen können.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Beratungsarbeit
Der Verein hilft stillenden und stillwilligen Müttern durch Vermittlung von Still-Selbsthilfegruppen und durch Stillberatung (persönlich, schriftlich oder telefonisch). Der Verein berät und unterstützt Still-Selbsthilfegruppen bei Neugründung und der Durchführung von regelmäßigen Stillgruppen-Treffen durch persönliche Beratung, organisatorische Hinweise und Bereitstellung von Unterlagen.
 - b) Bildungsarbeit
Der Verein leistet Bildungsarbeit zur Stillförderung insbesondere durch
 - Ausbildung und Fortbildung von in der Stillberatung Tätigen
 - Fortbildungsmaßnahmen und Mitarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Gesundheitspersonal
 - Erstellung von Unterlagen für Aus- und Fortbildungszwecke.
 - Erstellung und Bereitstellung von Informationsmaterial
 - Veröffentlichung von Ergebnissen der Fortbildungsmaßnahmen
 - c) Öffentlichkeitsarbeit
Der Verein möchte durch kontinuierliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dazu beitragen, dass dem Stillen Beachtung geschenkt wird, Vorurteile diesbezüglich abgebaut werden und insgesamt ein stillfreundliches Klima in der Gesellschaft geschaffen wird.
 - d) Zusammenarbeit
Der Verein arbeitet mit Organisationen, Verbänden und Initiativen zusammen, deren Tätigkeiten dem Zweck des Vereins nicht widersprechen.
Der Verein pflegt Kontakte zu Behörden und den gesetzgebenden Institutionen, insbesondere zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens.
International strebt der Verein Kontakte an mit Stillgruppen in der ganzen Welt. Der Verein fühlt sich besonders den Entwicklungsländern verpflichtet und unterstützt die Arbeit dort tätiger Stillgruppen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen müssen dem Verein eine/n Delegierte/n benennen, der die juristische Person gegenüber dem Verein vertritt, z. B. auf der Mitgliederversammlung. Die Person des Delegierten kann durch schriftliche Mitteilung ausgetauscht werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per Email an den Verein zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung, die Vereinsgrundsätze und etwaige Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit und haben in der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Rederecht.
4. Natürliche und juristische Personen können auch Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben bei der Mitgliederversammlung zwar Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
5. Ehegatten oder nicht verheiratete Eltern eines gemeinsamen Kindes können eine Familienmitgliedschaft erwerben und zahlen dann statt 2 vollen Beiträgen nur 1,5 Mitgliedsbeiträge.
6. Die Aufnahme in den Verein erfolgt grundsätzlich zugleich in den örtlich zuständigen Regionalverband, in dessen Gebiet das Mitglied seinen Wohnsitz hat, sofern dort ein Regionalverband besteht und der Regionalverband zustimmt. Für Mitglieder, die keinem Regionalverband örtlich zugeordnet werden können, ist die jeweilige Bundeslandbetreuerin zuständig. Die Bundeslandbetreuerinnen werden vom Bundesvorstand bestimmt und eingesetzt, und zwar in der Regel in den Bundesländern, in denen es keinen Regionalverband gibt. Auf Antrag kann in Absprache mit dem Bundesvorstand die Aufnahme in einen anderen Regionalverband mit dessen Zustimmung erfolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein gegenüber dem Mitglied
 - Tod des Mitglieds (natürliche Personen)
 - Verlust der Rechtsfähigkeit (juristische Personen).

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
Der Verein kann die Mitgliedschaft gegenüber einem Mitglied durch ordentliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende beenden. Die Kündigung ist zu begründen. Es sind allerdings keine Gründe erforderlich, die für einen Vereinsausschluss nach § 6 der Satzung erforderlich wären. Der Verein ist im Ausspruch der ordentlichen Kündigung grundsätzlich frei, darf jedoch keine willkürlichen Entscheidungen treffen. Das gekündigte Mitglied kann bei der nächsten Mitgliederversammlung beantragen, dass die ordentliche Kündigung aufgehoben wird. Sollte die Mitgliederversammlung diesem Antrag stattgeben, lebt das Mitgliedschaftsverhältnis ab diesem Zeitpunkt wieder auf; eine Rückwirkung der Mitgliedschaft findet nicht statt.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand befindet; es genügt der Rückstand mit einem Teil des Beitrages. In der Mahnung ist auf die mögliche Streichung hinzuweisen. Der Verein muss den Zugang der Mahnung nicht nachweisen, es genügt die ordnungsgemäße Absendung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse. Die Mahnung kann auch an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds erfolgen. Das Mitglied ist nach erfolgter Streichung darüber zu informieren, wobei erneut die ordnungsgemäße Absendung an die letzte bekannte (E-Mail-) Adresse des Mitglieds genügt. Ferner kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist. Das gilt insbesondere, wenn durch eine Anfrage beim zuständigen Einwohnermeldeamt die aktuelle Anschrift des Mitglieds nicht zu ermitteln ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied – trotz Mahnung – seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder
- grobe Verstöße gegen die Satzung, Vereinsgrundsätze und Ordnungen begeht oder - in grober Weise den Interessen des Vereines und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

6. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung den Ausschließungsbeschluss aufhebt, lebt die Mitgliedschaft erst ab diesem Zeitpunkt wieder auf. Eine Rückwirkung der Mitgliedschaft findet nicht statt.
7. Können Ausschlussanträge und/oder -beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

§7 Beiträge und Finanzierung des Vereins

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. In begründeten Einzelfällen können Zahlungspflichten vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn jeden Jahres fällig bis spätestens 31. Januar.
4. Neben der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen finanziert sich der Verein insbesondere durch Beihilfe und Zuschüsse von öffentlichen Stellen und privatrechtlichen Einrichtungen sowie durch Geld- und Sachspenden von Privatpersonen, Vereinigungen und Gewerbetreibenden, deren Tätigkeit dem Zweck des Vereins nicht widerspricht und die nicht in den Anwendungsbereich des Internationalen Kodex zur Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten sowie der dazugehörigen Weltgesundheitsversammlung fallen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Bundesvorstand
- Der Gesamtvorstand

Soweit in dieser Satzung von „Vorstand“ die Rede ist, ist stets der Bundesvorstand als Vorstand im Sinne des BGB gemeint.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
Die Mitgliederversammlung ist öffentlich; auf Beschluss des Bundesvorstandes kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird. Die Frist beginnt spätestens mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse und wird zur Einsicht auf der Homepage veröffentlicht. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder reicht die ordnungsgemäße Absendung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer der Vorsitzenden geleitet. Die Schriftführerin des Bundesvorstands führt das Protokoll in der Mitgliederversammlung; sollte die Schriftführerin verhindert sein, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in den/die Protokollführer/in. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Dieser Antrag kann auch erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

5. Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Auf Antrag von 10% der anwesenden Mitglieder wird die jeweilige Abstimmung geheim durchgeführt. Wahlen sind grundsätzlich offen. Die jeweilige Wahl wird auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Form durchgeführt.
6. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimm-enthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Jedes volljährige Mitglied sowie der Delegierte einer juristischen Person, die Mitglied ist, hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Auch eine Vertretung durch eine andere Person, sei es Mitglied oder kein Mitglied des Vereins, ist nicht zulässig, auch nicht im Verhinderungsfalle (z. B. Erkrankung).
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat dann die weiteren Anträge zur Tagesordnung bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung im internen Mitgliederbereich der Vereinshomepage www.afs-stillen.de zu veröffentlichen und die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
9. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und binnen 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung im internen Mitgliederbereich auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen ist. Einwendungen gegen das Protokoll können nur bis 6 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich zu Händen des Bundesvorstands erhoben werden. Das Protokoll ist dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenwartin und der Kassenprüfer
4. Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
5. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Umstände dies zulassen, ist für außerordentliche Mitgliederversammlungen eine Ladungsfrist von lediglich 3 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 12 Vorstand (Bundesvorstand)

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden. Der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:
1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, 3. Vorsitzende/r und Schriftführer/in; es werden 3 Beisitzer/innen gewählt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die 3 Vorsitzenden, die jeweils alleine für den Verein vertretungsberechtigt sind.
3. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt; Ehren- und Fördermitglieder können nicht Vorstandsmitglied werden. Die Mitgliederversammlung kann für die Vorstandswahl eine Wahlordnung bestimmen. Im Übrigen gilt § 9 Ziffer 5-7.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter muss mindestens eine alleinvertretungsberechtigte Person sein, also eine der drei Vorsitzenden. Er fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend § 9 Ziffer 6 Sätze 1-3.
Sitzungen werden durch die/den 1. Vorsitzende/n bei Bedarf einberufen mit einer Frist von in der Regel 7 Tagen, im Verhinderungsfalle durch die/den 2. Vorsitzende/n, wenn auch diese/r verhindert ist, durch die/den 3. Vorsitzende/n.
In sehr dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder durch eine Telefonkonferenz erfolgen.
5. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
6. Die – auch mehrfache – Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
7. Die Wahl der/des 1. Vorsitzende/n erfolgt in einem gesonderten Wahlgang vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, die ebenfalls einzeln zu wählen sind. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist der Kandidat gewählt, der die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
Alternativ kann auch eine Blockwahl durchgeführt werden, d. h. es kann sich ein Vorstandsteam zur Wahl stellen, wobei allerdings klar sein muss, welche Person im Falle einer Wahl welches Amt übernimmt. Dieses Vorstandsteam muss mindestens die 3 Vorsitzenden und die Schriftführerin umfassen; möglich ist auch, dass bereits Beisitzer dem Vorstandsteam im Rahmen der Blockwahl angehören.
8. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder gewählt; es können auch die Delegierten von juristischen Personen, die Mitglied sind, gewählt werden. Mit dem Wegfall der Voraussetzung für die Wählbarkeit erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.
9. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen. Die Mitgliederversammlung soll in derselben Versammlung einen Nachfolger/in für diesen Vorstandsposten wählen.
10. Der Vorstand kann sich eine interne Geschäftsordnung geben.
11. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, Finanz- oder sonstigen Behörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zeitnah im internen Bereich der Homepage mitzuteilen.

§ 13 Vergütung der Vorstandsmitglieder/Aufwendungsersatz/bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung i. R. d. § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig.
3. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereines zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Finanzverwaltung und Kassenprüfer

1. Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung eines Haushaltsplans sowie einer Jahresrechnung zu verwalten. Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht ist vom Vorstand in der Mitgliederversammlung vorzustellen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 15 Regionalverbände

1. Bundesweit können Regionalverbände gegründet werden. Jeder Regionalverband gibt sich eine Satzung, die in Zielen und Zwecken mit der Bundessatzung übereinstimmt und auch auf regionale Belange abgestimmt ist. Der Regionalverband muss vom Bundesvorstand ausdrücklich anerkannt werden. Jeder Regionalverband soll sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Es ist zulässig, dass Personen gleichzeitig im Vorstand eines Regionalverbands und im Bundesvorstand sitzen.

§ 16 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Bundesvorstand und den Delegierten der Regionalverbände. Delegierter kann nicht sein, wer bereits im Bundesvorstand sitzt. Im Übrigen entscheidet jeder Regionalvorstand, wer als Delegierter in den Gesamtvorstand entsandt wird; der Delegierte kann durch schriftliche Mitteilung an den Bundesvorstand ausgetauscht werden.
2. Der Gesamtvorstand hat in erster Linie beratende Funktion, insbesondere hinsichtlich der grundsätzlichen Belange der Regionalverbände, soweit diesbezüglich bundesweiter Handlungsbedarf vorliegt.
3. Bezüglich der in Ziffer 2. genannten Angelegenheiten kann der Gesamtvorstand Beschlüsse treffen, die verbindliche Empfehlungen an den Bundesvorstand beinhalten. Der Bundesvorstand ist gehalten, diese Empfehlungen bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen.

4. Gesamtvorstandssitzungen werden in der Regel ein- bis zweimal jährlich auf Einladung des Bundesvorstands abgehalten mit einer Ladungsfrist von 1 Monat. Möglich sind auch schriftliche Umlaufverfahren und Telefonkonferenzen.

§ 17 Arbeitskreise/Beirat

1. Jedes Mitglied kann zu Themen, die mit dem Stillen zusammenhängen, einen Arbeitskreis gründen. Dies muss allerdings beim Bundesvorstand beantragt und von diesem genehmigt werden. In den Arbeitskreisen sind ehrenamtlich tätige Mitglieder, die sich mit bestimmten Themen langfristig intensiver beschäftigen möchten. Grundsätzlich steht jeder Arbeitskreis jedem Mitglied offen. Jedem Arbeitskreis steht ein Koordinator vor, der vom Bundesvorstand bestimmt wird und Kontakt mit dem Bundesvorstand hält.
2. Auch Nichtmitglieder des Vereins können in den Arbeitskreisen mitwirken.
3. Der Beirat berät und unterstützt den Bundesvorstand, sowie den Gesamtvorstand. Er besteht aus: Vertreterinnen der bestehenden oder neu zu gründenden Arbeitskreise, Vertreterinnen aktueller Projekte, sowie allen Mitgliedern, die ein besonderes Interesse an der Mitarbeit im Beirat bekunden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Datenschutz/Bild- und Autorenrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft und ggf. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten bzw. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Im Zusammenhang mit seiner Aufgabe und Zweck sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Bundesvorstand personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitschrift, sowie auf seiner Homepage. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Fotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
4. Mitgliederlisten werden als Datei soweit an andere Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Bundesverband die Kenntnisnahme erfordern.
Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder die Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßigen Aufgaben und Zwecken hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Beschlussfähigkeit liegt

diesbezüglich nur vor, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend den vorgenannten Bestimmungen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Stimmberechtigungen beschlussfähig ist.

Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; § 9 Ziffer 6. gilt entsprechend.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls steuerlich begünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den La Leche Liga Deutschland e. V., Holbeinstr. 19, 14612 Falkensee, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.